

Satzung des Vereins „Interessengemeinschaft St. Peter-Dorf“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft St. Peter-Ording-Dorf eV“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum einzutragen.
Der Sitz des Vereins ist 25826 St. Peter-Ording.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt folgende Ziele :

Durchführung von gemeinsamen Werbeaktionen, Durchführung des „Donnerstag- im-Dorf“, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen/Aktionen, Stärkung des Zusammenhaltes im Dorf, Verbesserung des Informationsflusses, Interessenvertretung gegenüber Dritten (Gemeinde, Presse, Tourismuszentrale etc.).

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) fördernde Mitglieder

Aktive Mitglieder des Vereins können nur die Mitglieder sein, die mit ihren gewerblichen Betrieben Anlieger in der Dorfstr. und der Ohlsdorfer Str, St. Peter-Ording sind oder deren Geschäftsleiter.

Jede natürliche Person über 18 Jahre und jede juristische Person kann förderndes Mitglied des Vereins werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
- 3) durch Ausschluß seitens des Vorstandes, wenn

- a) Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
- b) wegen vereinschädigenden Verhaltens

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber

§ 4

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen monatlich im voraus zu entrichten.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß dazu eine Anzahl von Beisitzern bestimmt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Husumer Nachrichten erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- 2) Entlastung des gesamten Vorstandes
- 3) Wahl des neuen Vorstandes
Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.
Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Sie werden mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) jede Änderung der Satzung
- 6) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- 7) Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen.

Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einwilligen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit ^{2/3} 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

St. Peter-Ording, den 3. September 2002

Uwe Dreier

Helmut

Hans-Walter

Bj. Jol

H. Jol

Jürgen

Wolfgang

Birke

Stefan

Uwe Dreier

Volker